

Auf was muss ich als Ballonpilot achten, um luftrechtlich immer auf der sicheren Seite zu sein?

**A)** Auf die Aufrechterhaltung der Rechte aus meiner **Ballon-Piloten-Lizenz BPL** (das heißt, dass meine Lizenz immer gültig ist, andernfalls eine strafbare Handlung bei einer Ballonfahrt ohne vorhandene Rechte die Folge wäre und damit auch mein Versicherungsschutz verloren gehen kann).

**B)** Auf die von mir zu erfüllenden Anforderungen zur Mitnahme von Fluggästen (Fluggäste sind alle anderen Personen die außer mir im Korb mitfahren, unabhängig davon ob Bezahlungen/sonstigen Gegenleistungen erfolgen oder nicht. Flugschüler/Piloten bei Ausbildungsfahrten zählen nicht als Fluggäste).

Die Texte aus dem europäischen Luftrecht zu Lizenzbestimmungen findet man in der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011. Hier Auszüge der relevanten Stellen daraus und mit *Kommentaren in kursiver Schrift versehen.*

**Zu A):**

### **FCL.230.B BPL — Anforderungen hinsichtlich der fortlaufenden Flugerfahrung**

a) Inhaber einer BPL dürfen die mit ihrer Lizenz verbundenen Rechte nur ausüben, wenn sie in den letzten 24 Monaten in einer Ballonklasse mindestens Folgendes absolviert haben:

*Erstmalig zählen die 24 Monate ab dem Datum der Lizenzumwandlung. In der Lizenz ist dieses Datum unter römisch 10 (=X) zu finden, sofern es sich noch um die Erstaussstellung der Lizenz nach neuem Recht handelt.*

*Es gibt 3 Ballonklassen: Heißluftballon, Gasballon, Heißluft-Luftschiff*

(1) 6 Flugstunden als PIC, einschließlich 10 Starts und Landungen, sowie

*PIC = Pilot in command -> verantwortlicher Luftfahrzeugführer. Es gibt immer nur ein PIC, und keine Co-Piloten im Ballonbereich und auch keinen ‚PICUS‘ = Pilot in command under supervision, der im Luftrecht an anderer Stelle erwähnt wird.*

(2) einen Schulungsflug mit einem Lehrberechtigten in einem Ballon innerhalb der entsprechenden Klasse;

(3) außerdem müssen Piloten, wenn sie qualifiziert sind, mehr als eine Ballonklasse zu fliegen, um ihre Rechte in der anderen Klasse ausüben zu können, innerhalb der letzten 24 Monate mindestens 3 Stunden Flugzeit in dieser anderen Klasse einschließlich 3 Starts und Landungen absolviert haben.

*Wer eine Lizenz mit mehr als einer eingetragenen Ballonklasse besitzt, muss nur einen Schulungsflug mit Lehrberechtigtem auf einer der eingetragenen Ballonklassen seiner Wahl durchführen, auf der er auch 6 Flugstunden als PIC und 10 Starts und Landungen durchgeführt hat. In der, bzw. den anderen eingetragenen Ballonklassen müssen jeweils mindestens 3 Stunden Flugzeit und 3 Starts und Landungen in den letzten 24 Monaten absolviert worden sein, um auch auf diesen Ballonklassen fahren zu dürfen.*

b) Inhaber einer BPL dürfen nur einen Ballon betreiben, der der gleichen Ballongruppe angehört wie der Ballon, in dem der Schulungsflug absolviert wurde, oder einen Ballon einer Gruppe mit geringerem Hülleninhalt;

*Ballongruppe steht jetzt für den bisherigen Begriff Größenklasse. Die Grenzen wurden aber neu definiert. Für Heißluftballone gilt: Gruppe A bis 3400m<sup>3</sup>, Gruppe B von 3401 bis 6000m<sup>3</sup>, Gruppe C von 6001 bis 10500m<sup>3</sup>, Gruppe D über 10500m<sup>3</sup>. Für Gasballone gilt: Gruppe A bis 1260m<sup>3</sup>, Gruppe B über 1260m<sup>3</sup>.*

*Nach obiger Regel darf z.B. ein Pilot der in seiner Lizenz die Gruppen A,B,C eingetragen hat und einen Schulungsflug auf Gruppe B mit einem Lehrberechtigten durchgeführt hat, nur Ballone der Gruppen A und B fahren, solange er keine Schulungsfahrt auf Gruppe C absolviert hat. Die darunter liegenden Gruppen sind aber immer mit eingeschlossen. Schulungsfahrten können(/sollten) natürlich nicht erst kurz vor Ablauf der 24 Monate erfolgen. Schulungsflüge können jederzeit und in beliebiger Häufigkeit durchgeführt werden. Z.B. kann eine Schulungsfahrt auf Gruppe A, 13 Monate nach einer Schulungsfahrt auf Gruppe B durchgeführt worden sein. Noch nicht abschließend geklärt, aber im Moment kann man davon ausgehen, dass ab Durchführung der Schulungsfahrt auf Gruppe B, Ballone der Gruppe B für 24 Monate gefahren werden dürfen, auch wenn danach eine Schulungsfahrt auf ‚nur‘ Gruppe A durchgeführt wurde (mit entsprechender Wirkung für 24 Monate ab Durchführung der Schulungsfahrt auf Gruppe A).*

*Die eingetragenen Gruppen bleiben in der Lizenz erhalten, auch wenn darauf nie Schulungsfahrten durchgeführt wurden. Schulungsfahrten werden vom durchführenden Lehrer im Fahrtenbuch mit dem Vermerk ‚FCL.230.B a)(2)‘, Name Unterschrift‘, ‚Lizenznummer‘ unter Bemerkungen gekennzeichnet (Wenn eine Zeile nicht reicht nimmt man eben mehrere). Falls noch ein Fahrtenbuch verwendet wird ohne Spalte ‚Gruppe‘, muss auch die Gruppe des Ballon eingetragen werden.*

c) Inhaber einer BPL, die die Anforderungen gemäß Buchstabe a nicht erfüllen, müssen, bevor sie ihre Rechte wieder ausüben dürfen,

(1) eine Befähigungsüberprüfung mit einem Prüfer in einem Ballon innerhalb der entsprechenden Klasse ablegen, oder

(2) die weiteren Flugzeiten oder Starts und Landungen absolvieren, wobei sie mit Fluglehrer oder alleine unter der Aufsicht eines Lehrberechtigten fliegen, um die Anforderungen gemäß Buchstabe a zu erfüllen.

*Nach Ablauf der 24 Monate ohne Schulungsfahrt darf man nicht mehr als PIC in einem Ballon tätig werden. Auch nicht, wenn man in der entsprechenden Ballonklasse nicht die Mindestanforderungen für Fahrtzeit und Starts und Landungen als PIC erfüllt (entsprechend a)(1) bzw. a)(3) dieser Regelung). Wenn Zeiten und/oder Landungen zu den Mindestanforderungen fehlen, können diese aufgefüllt werden durch Fahrten mit einem Lehrberechtigten oder durch Alleinfahrten unter Aufsicht eines Lehrberechtigten. Alleine heißt alleine, also keine weitere Person an Bord. Der Lehrer muss die Fahrt beaufsichtigen, z.B. durch Mitfahrt im Verfolgerfahrzeug. Nicht geklärt ist die Frage, ob für diese Alleinfahrt ein Fahrtauftrag durch den Lehrer ausgefüllt und bei der Fahrt mitgeführt werden muss. Der Lehrer kann sich diese Alleinfahrt unter Aufsicht nicht als Lehrerfahrt im Fahrtenbuch anrechnen. Der bei dieser Fahrt beaufsichtigte Pilot bekommt eine Bestätigung solcher Fahrten in sein Fahrtenbuch vom Lehrberechtigten eingetragen ‚FCL.230.B c)(2)‘ sonst wie oben bei Schulungsfahrten beschrieben. Bei Alleinfahrten ist der Pilot unter Aufsicht auch PIC.*

*In allen anderen Fällen, bei denen der Lehrer an Bord ist, ist der Lehrer der PIC, jedoch nicht ‚steuernder Pilot‘ (siehe später unter FCL.060).*

*Wenn ein Pilot innerhalb von 24 Monaten keine Schulungsfahrt absolviert hat, ist eine Befähigungsprüfung mit einem Prüfer durchzuführen bevor er wieder als PIC tätig werden darf. Mit dieser Befähigungsüberprüfung sind im Erfolgsfall auch alle eventuell fehlenden Zeiten und Starts und Landungen erfüllt. Der Prüfer füllt ein Prüfungsprotokoll aus und sollte diese Überprüfung auch im Fahrtenbuch betätigen ‚FCL.230.B c)(1)‘ sonst wie oben bei Schulungsfahrten beschrieben.*

d) Im Fall von Buchstabe c Nummer 1 darf der Inhaber einer BPL nur einen Ballon betreiben, der der gleichen Ballongruppe angehört wie der Ballon, in dem die Befähigungsüberprüfung absolviert wurde, oder einen Ballon einer Gruppe mit geringerem Hülleninhalt;

*Diese Regelung gilt analog zur Schulungsfahrt auf der entsprechenden Gruppe wie oben beschrieben.*

*Alle hier genannten Regelungen gelten analog für Inhaber von LAPL(B) nach FCL.140.B. Hier entfallen nur die Ballongruppen da der LAPL(B) auf Gruppe A Ballone beschränkt ist.*

**Zu B):**

#### **FCL.060 Fortlaufende Flugerfahrung**

a) Ballone. Ein Pilot darf einen Ballon im gewerblichen Luftverkehr oder zur Beförderung von Fluggästen nur betreiben, wenn er in den letzten 180 Tagen Folgendes absolviert hat:

(1) mindestens 3 Fahrten als steuernder Pilot in einem Ballon, davon mindestens eine Fahrt in einem Ballon der entsprechenden Klasse und Gruppe, oder

(2) eine Fahrt in der entsprechenden Ballonklasse und -gruppe unter der Aufsicht eines Lehrberechtigten, der gemäß Unterabschnitt J qualifiziert ist.

*Jeder Pilot, ob gewerblich oder nicht-gewerblich, der bei einer Fahrt Fluggäste mitnimmt (jeder, außer dem Piloten im Korb, ist Fluggast), muss auf Ballonen mindestens 3 Fahrten in den letzten 180 Tagen durchgeführt haben. Davon muss mindestens eine Fahrt auf einem Ballon der entsprechenden Klasse und Gruppe stattgefunden haben. Bisher werden hier nicht Ballone einer Gruppe mit geringerem Hülleninhalt einbezogen. Wenn man Fahrten mit Fluggästen auf verschiedenen Ballongruppen durchführen will, müssen auf allen entsprechenden Gruppen auch je mindestens eine Fahrt als steuernder Pilot in den letzten 180 Tagen durchgeführt worden sein. In der Regelung unter a) (1) wird der steuernde Pilot und nicht der PIC genannt. Steuernder Pilot ist der, der den Ballon tatsächlich führt. Demzufolge sind Lehrberechtigte die Schulungsfahrten durchführen zwar PIC aber nicht steuernder Pilot. Piloten die Schulungsfahrten mit Lehrberechtigten durchführen sind steuernde Piloten aber nicht PIC. Dadurch zählen Fahrten mit Lehrberechtigten für den geschulten Piloten zu den Fahrten nach FCL.060, nicht aber für den Lehrberechtigten. Sind nicht genügend Fahrten in den letzten 180 Tagen durchgeführt worden, so können durch eine Fahrt mit einem Lehrberechtigten die erforderlichen 3 Fahrten in den letzten 180 Tagen*

*und die eine Fahrt auf dieser Klasse und Gruppe ersetzt werden. Eine weitere Möglichkeit ist die Durchführung von Alleinfahrten um die Mindestbedingungen zu erreichen, wenn Alleinfahrten auf der entsprechenden Klasse und Gruppe praktikabel sind.*

**Fazit :** Um sicher zu sein, dass ich immer mit gültiger Lizenz fahre, muss ich mich vor jeder Fahrt davon überzeugen, dass ich innerhalb der letzten 24 Monate (erstmalig beginnen die 24 Monate ab dem Ausstellungsdatum der Lizenz zu zählen) mindestens 6h Fahrtzeit , 10 Starts und Landungen und eine Schulungsfahrt mit einem Lehrberechtigten auf dieser Ballonklasse durchgeführt habe und ich nur Ballone der Gruppe fahre, auf der die Schulungsfahrt stattgefunden hat oder Ballone kleinerer Gruppen. Nehme ich zusätzlich Fluggäste mit, muss ich zusätzlich 3 Fahrten in den letzten 180 Tagen, davon 1 Fahrt auf der entsprechenden Klasse und Gruppe durchgeführt haben.

#### **Hinweise für Lehrberechtigte:**

Wer Schulungsfahrten durchführt muss selbst im Besitz einer gültigen Lizenz und den entsprechenden Berechtigungen sein, um bei den Fahrten als verantwortlicher Pilot tätig werden zu können. Dazu muss der Lehrer selbst auch eine Schulungsfahrt innerhalb der letzten 24 Monate mit einem Lehrer durchgeführt haben und bei Mitnahme von Fluggästen bei einer Schulungsfahrt die Voraussetzungen der Regelung FCL.060 (siehe oben) erfüllen. Schulungsfahrten entsprechend FCL.060 und FCL.230.B / FCL.140.B können auch außerhalb von ATOs von Lehrberechtigten durchgeführt werden. Wenn bei Schulungsfahrten Zwischenlandungen durchgeführt werden, was ja durchaus sinnvoll ist, ist darauf zu achten, dass eine Zwischenlandelaubnis vorliegt. Dies ist im Rahmen von Schulungsfahrten in der Regel in der Allgemeinerlaubnis geregelt. Bei Schulungsfahrten die in einer ATO erfolgen, sind Zwischenlandungen, bei Verwendung der Musterhandbücher des DFSV, ebenfalls erlaubt.

Da Lehrberechtigte häufig Schulungsfahrten, z.B. nach FCL.230.B auf fremden Ballonen durchführen, sollte eine Haftpflichtversicherung für Fluglehrer abgeschlossen werden. Da man als Lehrberechtigter bei Schulungsfahrten PIC ist und diese Haftpflichtversicherung keine Schäden am Luftfahrzeug abdeckt, sollte man sich eine Haftungsbeschränkung (siehe hierzu auch <http://www.bwlv.de/de/inhalt/verband/wir-ueber-uns/vereinsinformationen.html> ) vom zu schulenden Piloten unterschreiben lassen.